



# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Kelheim



Nr. 32 vom 22.09.2023

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim  
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

### Inhaltsverzeichnis:

Seite

#### Landratsamt Kelheim

- Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim zur Aufhebung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz) im Landkreis Kelheim **365**

#### Markt Bad Abbach

- Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren des Marktes Bad Abbach vom 13.09.2023 **368**
- Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages im Markt Bad Abbach (Kurbeitragssatzung – KBS) vom 13.09.2023 **374**

#### Sonstiges

- Haushaltssatzung des Schulverbandes Siegenburg für das Haushaltsjahr 2023 **375**
- Schlussfeststellung über die Flurneuordnung und Dorferneuerung Kollersried (Stadt Hemau, Landkreis Regensburg) **377**
- Offenlegungshinweis Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 Beteiligung des Zweckverbandes Kurmittelhaus Bad Abbach an dem Verein „Heil- und Thermalbäder in Niederbayern e.V.“ **378**
- Offenlegungshinweis Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 Beteiligung des Zweckverbandes Bad Gögging an dem Verein „Heil- und Thermalbäder in Niederbayern“ **378**

- Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Beitrags- und  
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes  
zur Abwasserbeseitigung Bad Abbach-Teugn **379**
- Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung für die  
öffentliche Wasserversorgungseinrichtungsanlage des Zweckverbandes  
zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe **380**
- Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Beitrags- und  
Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur  
Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe **381**



## Bekanntmachungen des Landratsamtes Kelheim

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 14.09.2023,  
Nr. 33 – 5650 – AllgV-Geflügelpest-016

**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim zur Aufhebung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz) im Landkreis Kelheim**

Das Landratsamt Kelheim erlässt aufgrund Art. 49 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Die vom Landratsamt Kelheim erlassene Allgemeinverfügung Nr. 33 – 5650- AllgV – Geflügelpest – 09 vom 22.11.2022 wird aufgehoben.
2. Die in Nummer 1 getroffene Regelung des Tenors dieser Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### Begründung:

#### I.

Auf Grundlage der zentralen Risikobewertung des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) vom 16.11.2022 wurden mit Allgemeinverfügung vom 22.11.2022, Nr. 33 – 5650 – AllgV-Geflügelpest-009, weitergehende tierseuchenrechtliche Maßnahmen angeordnet.

Die Regierung von Niederbayern teilt mit Email vom 18.08.2023 mit, dass das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) in seiner aktuellen Risikobewertung für das Auftreten von HPAIV in Bayern vom 08.08.2023 zu dem Ergebnis kommt, dass das Risiko einer direkten oder indirekten HPAIV-Einschleppung in Geflügelbestände in Bayern durch Wildvögel nur noch als moderates Risiko zu bewerten ist.

Mit Aufrechterhaltung der Pflicht zur strikten Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Biosicherheitsmaßnahmen ist weiterhin das erforderliche Maß an Sicherheit gewährleistet.

## II.

Das Landratsamt Kelheim ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung nach Art. 59 der Verordnung (EU) 2016/429 sachlich und nach Art. 49 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

### **Begründung zu Nr. 1**

Rechtsgrundlage des Widerrufs ist Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG. Hiernach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Der Widerruf ergeht in pflichtgemäßem Ermessen, weil sich die der Ausgangsanordnung zugrundeliegende Sachlage geändert hat und eine Aufrechterhaltung der verfügbaren Beschränkungen vor diesem Hintergrund aktuell nicht mehr notwendig erscheint.

Die vom Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) am 08.08.2023 getroffene Risikobewertung bestätigt den bundesweiten Rückgang an Neumeldungen von mit HPAI infizierten Wildvögeln auch in Bayern. Der letzte Seuchenausbruch bei Hausgeflügel in Bayern wurde am 24.05.23 festgestellt.

Aufgrund der starken Abnahme von nachgewiesenen HPAI-Infektionen bei Wildvögeln in den letzten Wochen wird auch in Bayern nur noch von einem moderaten Risiko für den Eintrag von HPAI in Geflügelhaltungen durch den Kontakt mit Wildvögeln ausgegangen.

Die Einhaltung der rechtlich vorgegebenen Maßnahmen zur Biosicherheit wird dabei stets vorausgesetzt.

Ein Verwaltungsakt eines der Ausgangsanordnung gleichen Inhalts muss demzufolge weder erneut erlassen werden, noch ist der Widerruf aus anderen Gründen unzulässig.

### **Begründung zu Nr. 2**

Die sofortige Vollziehung der Maßnahme der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet, da die in der Allgemeinverfügung vom 22.11.2022 getroffenen Anordnungen nicht länger als gesetzlich vorgeschrieben gelten dürfen, soweit keine weiteren Befunde oder Belange der Tierseuchenbekämpfung ein Fortgelten der Maßnahmen notwendig machen. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

### **Begründung zu Nr. 3**

Die Kostenentscheidung in Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

#### **Begründung zu Nr. 4**

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kelheim als bekannt gegeben gilt

Diese Allgemeinverfügung ist auch auf der Homepage des Landratsamtes Kelheim unter [www.landkreis-kelheim.de/](http://www.landkreis-kelheim.de/) einsehbar.

#### **Hinweise:**

Unabhängig von der Aufhebung der verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen weist das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) darauf hin, dass zum Schutz der Haus- und Nutzgeflügelbestände die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Präventions- und Biosicherheitsmaßnahmen weiterhin von hoher Bedeutung ist. Es ist auch weiterhin erforderlich, dass diese Schutzvorkehrungen strikt eingehalten werden.

Besondere Vorsicht ist hierbei für Tiere mit Auslauf bzw. in Freilandhaltung angebracht. Auch außerhalb größerer Seuchengeschehen ist der direkte Kontakt von Haus- und Nutzgeflügel zu Wildvögeln, v. a. Wassergeflügel, bestmöglich zu verhindern.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!*

*Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.*

*Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.*

Kelheim, 14.09.2023  
Landratsamt

Kainz  
Abteilungsleiter

**Satzung  
über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze  
und andere Leistungen  
gemeindlicher Feuerwehren des Marktes Bad Abbach  
Vom: 13.09.2023**

Der Markt Bad Abbach erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG), in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, folgende Satzung:

**§ 1  
Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Der Markt Bad Abbach erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Der Markt Bad Abbach behält sich vor, Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG) zu erheben:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2**  
**Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheides zur Zahlung fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.12.2020, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 08.02.2023, außer Kraft.

Bad Abbach, den 13.09.2023  
Markt Bad Abbach

Dr. Benedikt Grünewald  
Erster Bürgermeister

## Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren des Marktes Bad Abbach Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 10) zusammen.

### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke unter Berücksichtigung der angegebenen Nutzungsdauer und einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von ..... Kilometer und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 % bei Pflicht- und freiwilligen Leistungen wie nachfolgend aufgeführt.

Bezeichnung	Nutzungsdauer in Jahren	Jährliche Fahrleistung km	Kosten pro Kilometer
<b>a) Fahrzeuge</b>			
Kommandowagen (KdoW)	15	2.700	0,54 €
Gerätewagen Sonstiger (GW-Sonstiger)	20	1.000	2,87 €
Mannschaftstransportwagen (MTW)	25	3.000	1,05 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	25	1.000	2,32 €
Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)	25	1.000	4,24 €
Tanklöschfahrzeug (TLF 30/25)	25	1.000	3,64 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 10/6 mit HRS)	25	1.000	5,60 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12 mit HRS)	25	1.200	3,07 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20)	25	1.440	7,27 €
Drehleiter (DLA (K) 23/12)	25	1.000	8,40 €
Dekon-Lastkraftwagen (Dekon-Lkw-P)	25	1.000	2,00 €
Versorgungs-LKW (V-LKW)	25	2.600	1,60 €
<b>b) Anhänger</b>			
Verkehrssicherungsanhänger (VSA)	20	1.000	1,00 €
Mehrzweckanhänger-Unwetter (MZA-Uw)	20	1.000	1,00 €
Mehrzweckanhänger (MZA)	20	1.000	1,00 €
Lichtmastanhänger/NEA (LimaA)	20	1.000	7,78 €
Bootsanhänger (Boot-A)	20	1.000	1,00 €
Dekon-V-Anhänger (Anhänger Dekon-V)	20	1.000	1,00 €
Ölsperren-Anhänger (ÖSpA)	20	1.000	1,00 €

### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je halbe Stunde unter Berücksichtigung der jährlichen Ausrückstunden in Höhe von .... Stunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 % bei Pflicht- und freiwilligen Leistungen wie nachfolgend aufgeführt:

Bezeichnung	Ausrückstunden	Kosten pro Stunde
<b>a) Fahrzeuge</b>		
Kommandowagen (KdoW)	132	1,16 €
Gerätewagen Sonstiger (GW-Sonstiger)	24	43,06 €
Mannschaftstransportwagen (MTW)	53	24,06 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	40	152,71 €
Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)	25	262,36 €
Tanklöschfahrzeug (TLF 30/25)	28	294,36 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 10/6 mit HRS)	40	239,64 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12 mit HRS)	50	146,96 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20)	63	258,75 €
Drehleiter (DLA (K) 23/12)	35	453,65 €
Versorgungs-LKW (V-LKW)	40	75,38 €
Mehrzweckboot (MZB)	19	258,84 €
Flachwasser-Schubboot mit Motor (FwSB)	19	37,64 €
<b>b) Wechselmodule</b>		
Wechselmodul Großlüfter	15	431,39 €

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Bezeichnung	Betrag / Einheit
Arbeits-/Mehrzweckleine	5,00 € / Tag
Armatur	3,00 € / Stunde
Be- und Entlüftungsgerät	25,50 € / Stunde
Chemikalienschutzanzug	60,00 € / Stunde
Druckschlauch C	2,00 € / Tag
Druckschlauch B	2,00 € / Tag
Druckschlauch D	2,00 € / Tag
Feuerlöschübungsgerät (ohne Gas!)	45,00 € / Tag
Gerätesatz Absturzsicherung	21,00 € / Stunde
Kabeltrommel	4,00 € / Stunde
Kohlendioxidlöcher	13,00 € / Tag
Kübelspritze	5,00 € / Tag
Lastwiderstand (100 kVA)	100,00 € / Tag
Motorrückenspritze	8,00 € / Stunde
Motorsäge	12,00 € / Stunde
Mobiler Stromgenerator (9 kVA)	26,00 € / Stunde
Mobiler Stromgenerator (14 kVA)	34,00 € / Stunde
Mobiler Stromgenerator (100 kVA)	142,00 € / Stunde
Nebelmaschine	39,00 € / Tag
Powermoon/Aldebaran	16,00 € / Stunde
Pulverlöcher	15,00 € / Tag
Pressluftatmer (Einzelflasche) mit Atemmaske	24,00 € / Stunde
Pressluftatmer (Doppelflasche) mit Atemmaske	30,00 € / Stunde
Sandsack gefüllt (ohne Rücknahme!)	2,00 € / Sack
Saugschlauch A	3,00 € / Tag

<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag / Einheit</b>
Schlauchbrücke	4,00 € / Tag
Sperrwerkzeug	14,00 € / Stunde
Steckleiter 4-teilig	20,00 € / Tag
Systemtrenner (Trinkwasser)	13,00 € / Stunde
Schmutzwassertauchpumpe kraftstoffbetrieben	36,00 € / Stunde
Schmutzwassertauchpumpe elektrisch betrieben	32,00 € / Stunde
Schaumlöscher	10,00 € / Tag
Schlamm-/Wassersauger	18,00 € / Stunde
Tauchpumpe	42,00 € / Stunde
Tragkraftspritze	43,00 € / Stunde
Tauchpumpe (TP 4-1)	16,50 € / Stunde
Tauchpumpe (TP 8-1)	23,50 € / Stunde
Überdrucklüfter kraftstoffbetrieben	20,00 € / Stunde
Überdrucklüfter akkubetrieben	18,00 € / Stunde
Wasserrettungsanzug	21,00 € / Stunde
Wasserlöscher	8,00 € / Tag
Wärmebildkamera	10,00 € / Stunde

#### 4. Verbrauchsmaterial

Der Material- und Sachaufwand wird gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 nach tatsächlichem Kostenanfall und mit einem Aufschlag i. H. v. 20 % verrechnet.

#### 5. Kosten für Einsätze in besonderen Fällen

<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag je Einsatz</b>
Brandmelder-Fehlalarm (private Brandmeldeanlage) bei Ausrücken eines Löschzugs (1 KdoW, 1 (H)LF, 1 DLA (K) 23/12, 1 (H)LF)	820,00 €
Öffnen einer Haus- oder Wohnungstüre, oder eines Fensters ohne Vorliegen einer Gefahr	135,00 €
Öffnen einer Haus- oder Wohnungstüre ohne Vorliegen einer Gefahr mit Einbau eines Schließzylinders	180,00 €
Einbau eines Schließzylinders nach Öffnung einer Haus- oder Wohnungstüre mit Vorliegen einer Gefahr	45,00 €
Entfernen von Wasser bei Ausrücken eines Fahrzeuges nach Unwettern oder sonstigen extremen Naturereignissen bei einer Einsatzdauer bis zu 2 Stunden	150,00 €
Entfernen von Bäumen/Ästen bei Ausrücken eines Fahrzeuges nach Unwettern oder sonstigen extremen Naturereignissen bei einer Einsatzdauer bis zu 2 Stunden	150,00 €

#### 6. Überlassung von Geräten und Einsatzmitteln

Für die Überlassung von Geräten und Einsatzmitteln werden Gebühren erhoben. Es werden je Stunde, die eingesetzten bzw. ausgeliehenen Geräte gemäß Nummer 3 berechnet.

Die Gebühren sind, gleichgültig wie lange die Geräte tatsächlich benutzt worden sind, für den Zeitraum der Überlassung zu bezahlen.

Ein besonderer Aufwand zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach Rückgabe und gegebenenfalls die Füllung von Löschmitteln kann gesondert berechnet werden.

#### 7. Pauschalen für technische Dienstleistungen

<b>Bezeichnung</b>	<b>Pauschalbetrag</b>
Füllen einer Arbeitsluftflasche (2 l / 300 bar)	4,00 €
Füllen einer Arbeitsluftflasche (6 l / 300 bar)	6,00 €
Füllen einer Atemluftflasche (6 l / 300 bar)	6,00 €
Prüfen eines Systemtrenners BF-W (Typ Schott)	35,00 €
Prüfen eines Saugschlauches (B und A)	12,00 €

**Hinweis:** Das Füllen von Arbeits- und Atemluftflaschen für private Zwecke ist ausgeschlossen!

## 8. Pauschalen für verwaltungstechnische Dienstleistungen

Bezeichnung	Pauschalbetrag
Erstellen eines feuerwehrtechnischen Berichts (Stellungnahme)	52,00 €
Übersendung von Bildmaterial (Versicherung)	16,00 €
Versäumniserinnerung (Revision Feuerwehrplan)	10,00 €
Durchführung einer Feuerbeschau	kostenfrei

## 9. Pauschalen für brandschutztechnische Unterweisungen

Die pauschale Berechnung von Ausbildungsleistungen fällt pro Teilnehmer an.

Bezeichnung	Pauschalbetrag
Unterweisung Brandschutzhelfer	24,00 €
Unterweisung Feuerlöscher	19,00 €
Räumung eines Objektes (Übung)	kostenfrei

## 10. Personalkosten

### a) Abwehrender Brandschutz und technischer Hilfsdienst

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender **28,00 € / Stunde**

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Aufgrund Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

### b) Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG)

bb) Sonstiger Bedienstete(r), wenn Sicherheitswacht in der Freizeit wahrgenommen wird **16,90 € / Stunde**

bc) Ehrenamtliche(r) Feuerwehrdienstleistende(r) **16,90 € / Stunde**

Abweichend von Nummer 10 Buchstabe a) Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

### c) Leistung der Gerätewarte außerhalb der Dienstzeit

Für die Arbeitszeit der Gerätewarte (beschäftigt nach TVöD) wird außerhalb der Dienstzeit ein Pauschalbetrag pro Stunde einschließlich Wegezeit für die Anfahrt/Rückfahrt zum/vom Feuerwehrgerätehaus erhoben.

Haupt- und Nebenamtliche(r) Gerätewart(in) **28,00 € / Stunde**

Auf Grund von Art. 24 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist und Art. 2 und 7 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist, erlässt der Markt Bad Abbach folgende

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages im Markt  
Bad Abbach  
(Kurbeitragssatzung – KBS)  
Vom: 13.09.2023**

**§ 1  
Änderung von § 9 - Bußgeld**

§ 9 erhält folgende Fassung:

„Mit einem Bußgeld kann belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 3 i. V. m. § 6 dieser Satzung meldepflichtige Gäste nicht fristgerecht beim Markt Bad Abbach anmeldet bzw. dem Markt Bad Abbach die melderlevanten Daten nach §§ 6 bzw. 6 a dieser Satzung nicht mitteilt.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Abbach, 13.09.2023  
Markt Bad Abbach

Dr. Benedikt Grünewald  
Erster Bürgermeister

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Siegenburg für das  
Haushaltsjahr 2023**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und ohne jegliche Diskriminierungsabsicht wird im Folgenden ausschließlich die männliche Form verwendet, mit der alle Geschlechter miteinbezogen sind.

Aufgrund des Art. 9 Schulfinanzierungsgesetz, Art. 40 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.180.500,00 Euro
---	-------------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	160.500,00 Euro
---	-----------------

festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der gesamte ungedeckte Bedarf des Schulverbandes Siegenburg beträgt 994.000,00 Euro, die Verteilung erfolgt auf die Gesamtzahl der Schüler der Herzog-Albrecht-Schule (355 Schüler zum Stichtag 01.10.2022). Ein Betrag in Höhe von 540.400,00 Euro wird von den Wohnsitzgemeinden der Grundschul Kinder in Form einer Kostenerstattung gedeckt.

a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 437.400,00 Euro festgesetzt.

b) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 16.200,00 Euro festgesetzt.

c) Für die Bemessung wird die Schülerzahl (Stand: 01.10.2022) herangezogen.

d) Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2022 von insgesamt 162 Schülern (ohne Gastschüler) besucht.

Für die Bemessung der Umlage nach der Schülerzahl errechnet sich ein Betrag von

2.700,00 €	Verwaltungsumlage
100,00 €	Investitionsumlage
<hr/>	
2.800,00 €	Gesamtumlage
<hr/> <hr/>	

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 180.000,00 Euro festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Siegenburg, den 12.09.2023  
SCHULVERBAND SIEGENBURG

Dr. Johann BERGERMEIER  
Erster Vorsitzender

**Flurneuordnung und Dorferneuerung Kollersried**  
**Stadt Hemau, Landkreis Regensburg**  
Gz. Z2-V7566-23272

### **Schlussfeststellung**

Das Verfahren Kollersried wird abgeschlossen (§ 149 Flurbereinigungsgesetz).

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Kollersried sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz  
Falkenberger Straße 4, 95643 Tirschenreuth  
(Postanschrift: Postfach 11 89, 95633 Tirschenreuth)

eingelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

#### **Hinweis:**



Diese Schlussfeststellung kann innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz auf der Seite Projekte in der Oberpfalz unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden (<https://www.ale-oberpfalz.bayern.de/133301/index.php>).

Tirschenreuth, 12.09.2023

gez. Kurt Hillinger  
Behördenleiter

## **Zweckverband Kurmittelhaus Bad Abbach**

### **Beteiligung des Zweckverbandes Kurmittelhaus Bad Abbach an dem Verein „Heil- und Thermalbäder in Niederbayern e.V.“ Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2022**

Nach Art. 94 Abs. 3 GO hat der Zweckverband Kurmittelhaus Bad Abbach über seine Beteiligung an dem Verein „Heil- und Thermalbäder in Niederbayern e.V.“ einen Bericht zu erstellen. Der Bericht für das Geschäftsjahr 2022 kann beim Zweckverband Kurmittelhaus Bad Abbach, Maximilianstr. 15, 84028 Landshut, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landshut, den 05.09.2023

gez.

Dr. Heinrich  
Verbandsvorsitzender  
Bezirkstagspräsident

## **Zweckverband Bad Gögging**

### **Beteiligung des Zweckverbandes Bad Gögging an dem Verein „Heil- und Thermalbäder in Niederbayern“ Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2022**

Nach Art. 94 Abs. 3 GO hat der Zweckverband Bad Gögging über seine Beteiligung an dem Verein „Heil- und Thermalbäder in Niederbayern“ einen Bericht zu erstellen. Der Bericht für das Geschäftsjahr 2022 kann beim Zweckverband Bad Gögging, Maximilianstr. 15, 84028 Landshut, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landshut, den 05.09.2023

gez.

Dr. Heinrich  
Verbandsvorsitzender  
Bezirkstagspräsident

## **Bekanntmachung**

### **Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Bad Abbach-Teugn**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Bad Abbach-Teugn folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung:

#### **§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung vom 20.09.2021 (veröffentlicht im Kreisamtsblatt Nr. 63 vom 01.10.2021) wird wie folgt geändert:

(1) § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 2,78 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) § 10a Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,15 € pro m<sup>2</sup> pro Jahr.

#### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.10.2023 in Kraft.

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Bad Abbach-Teugn

Bad Abbach, 21.09.2023

Jackermeier  
Verbandsvorsitzender

## **Bekanntmachung**

### **Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtungsanlage des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe erlässt gemäß Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung zur Änderung der Wasserabgabebesatzung (WAS):

#### **§ 1**

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe (Wasserabgabebesatzung – WAS) vom 26.07.2012, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 03.07.2017, wird wie folgt geändert:

„§ 19 Abs. 1a wird ersatzlos gestrichen.“

#### **§ 2**

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bad Abbach, 21.09.2023

Dr. Grünewald  
Verbandsvorsitzender

## Bekanntmachung

### **Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung:

#### **§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung vom 01.09.2016 (veröffentlicht im Kreisamtsblatt Nr. 19 vom 16.09.2016), zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 17.09.2020, wird wie folgt geändert:

(1) § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	Q3	4 m <sup>3</sup> /h	80,00 €/Jahr
bis	Q3	10 m <sup>3</sup> /h	200,00 €/Jahr
bis	Q3	16 m <sup>3</sup> /h	320,00 €/Jahr
bis	Q3	25 m <sup>3</sup> /h	500,00 €/Jahr
bis	Q3	40 m <sup>3</sup> /h	800,00 €/Jahr
bis	Q3	63 m <sup>3</sup> /h	1.260,00 €/Jahr
bis	Q3	100 m <sup>3</sup> /h	2.000,00 €/Jahr
bis	Q3	250 m <sup>3</sup> /h	5.000,00 €/Jahr
bis	Q3	400 m <sup>3</sup> /h	8.000,00 €/Jahr

(2) § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,90 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(3) § 10 Abs. Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder sonstiger Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 1,90 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

#### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.10.2023 in Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe  
Bad Abbach, 21.09.2023

Dr. Grünwald  
Verbandsvorsitzender